

spricht er dann freilich auch von den Pflichten derer, welche die oberste Herrschaft verwalten. Alle diese sind in dem Gesetz begriffen: *Salus populi suprema lex*; denn der Staat ist um des Friedens willen, der Friede ist um der Wohlfahrt willen gestiftet. — Schon aus diesem Wenigen, abgesehen davon, daß er Gott einen Körper nennt, indem außer den Körpern nichts wirklich vorhanden sei, begreift sich, warum Hobbes schon oft des Atheismus beschuldigt worden; selbst Leibniz, der sonst seinem Scharfsinne Gerechtigkeit widerfahren läßt, findet doch seinen Lehrbegriff von Gott sehr verdächtig (*Essais de Théodicée*, Amsterdam 1734, II, 278 sv. 285). Seine praktische Lehre fand zu seiner Zeit weit mehr Gegner als Anhänger; besonders schrieb Ralph Cudworth gegen ihn seine Kritik der atheïstischen und materialistischen Systeme; auch Richard Cumberland, Rob. Scharrof, P. J. A. Feuerbach, Wendelssohn u. A. traten gegen ihn auf. Unter seinen Schriften, 42 an der Zahl, mag noch seine *Historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata* genannt werden, die erst nach seinem Tode im J. 1688 erschien. Als Gedicht hat sie einen sehr mittelmäßigen Werth; die Geschichte selbst aber, welche darin besungen wird, enthält nicht nur eine ziemlich gereizte und partiische Abschilderung des Ursprungs, Wachstums und Mißbrauchs der päpstlichen Macht, sondern auch viele spöttische Ausfälle auf das Christenthum selbst. Hobbes selbst besorgte eine größere Ausgabe seiner Werke (*Opera omnia philosophica, quae latine scripsit*, 2 voll., Amstelod. 1668); vollständiger sind die *Moral and Political Works*, Lond. 1750; W. Wolsworth endlich sammelte *Thomae Hobbes opera philosophica, quae latine scripsit, omnia*, 5 voll., und *The english Works of Th. Hobbes*, 11 vols., Lond. 1839—1845. (Vgl. R. Blackburn, *Th. Hobbes, Angli Malmesburiensis philosophi vita*, Lond. 1681; Rühlker, *Die Staatstheorie des Th. Hobbes*, Zürich 1865.) [Fris.]

Hochkirche (High Church), gewöhnliche Bezeichnung der englisch-bischöflichen Kirche, d. i. der zur Zeit der sogen. Reformation von der katholischen Kirche abgefallenen Denomination, welche in England und Irland den Rang einer Staatskirche erhielt, aber eine Kirchengemeinschaft mit den protestantischen Bekenntnissen des Festlandes meidet. High Church hat übrigens in England einen ganz andern Begriff, als wir damit verbinden. Es ist nicht der technische Ausdruck zur Bezeichnung der anglicanischen Kirche, sondern zeigt nur eine Partei oder Richtung in derselben an, welche an deren Principien streng festhält und sie in ihrer ganzen Schärfe geltend macht. Die eigentliche officielle Bezeichnung ist, da die englische und die irische Kirche gesetzlich zusammengehören: *the United Church of England and Ireland*, oder häufiger: *the Established Church*, die etablierte oder durch Staatsgesetz gegründete Kirche. Eben weil nur diese Kirche und keine andere von Staatswegen anerkannt ist,

heißt sie auch „die englische Staatskirche“; sie führt auch den Namen „englisch-bischöfliche“ oder „Episcopale-Kirche“, weil die Bischöfe in ihr beibehalten sind, und dieses Institut den Angelpunkt der englischen Kirchenverfassung bildet.

I. Entstehung und Fortentwicklung. Wenn in irgend einem Lande der Trennung von der katholischen Kirche unlautere Motive zu Grunde lagen, so war dieß in England der Fall. Die kirchliche Revolution ging hier weder von Forschungen im Gebiete der theologischen Gelehrsamkeit, noch von einer Sehnsucht des Volkes nach Veränderungen der kirchlichen Zustände aus; sie ist einzig nur das Kind des Hasses und der Mißgunst, eine rohe Leidenschaft hat sie gezeugt. Der Urheber derselben ist bekanntlich Heinrich VIII. (s. b. Art.); wie dieser aus einem höchst unsittlichen Beweggrunde die Trennung begonnen, wie diese dann durch List und Gewalt und durch eine Grausamkeit, welche diejenige der ersten Christenverfolgungen unter den heidnischen Kaisern fast überbietet, fortgeführt und vollendet wurde, ist bereits im Art. England geschildert. Zum bessern Verständniß wollen wir hier nur noch die gesetzlichen Einrichtungen darlegen, welche Heinrich VIII. vorband und deren er sich bediente, um seinen Gewaltthandlungen gegen die katholische Kirche und deren Bekenner einen gesetzlichen Anstrich zu geben. Diese Einrichtungen waren auf Seiten der Kirche die sogen. Convocation, auf Seiten des Staates neben dem Parlamente das angebliche Recht des *Praemunire* in Bezug auf die Kirche und deren Diener.

Nach der alten, vor der Reformation schon längst bestehenden Verfassung besaß England, wie gewissermaßen noch heute, eine doppelte ständische Vertretung, eine weltliche und eine geistliche. Wie der Adel und die Gemeinen das Ober- und das Unterhaus des Parlaments besaßen, so hatte auch der Clerus Englands seine Repräsentanten, deren Generalversammlung mit dem Namen „Convocation“ bezeichnet wurde. Und zwar gab es, entsprechend den zwei Kirchenprovinzen, in welche England von Alters her eingetheilt war, zwei Provinzial-Convocationen, die von Canterbury und die von York. Beide vereinigten sich häufig zu einer National-Convocation. Die Convocation der kleinen Kirchenprovinz York bestand aus dem Erzbischof als Vorsitzendem, aus den vier Suffraganbischöfen, den Äbten der Klöster dieser Provinz, sowie aus je drei Abgeordneten eines jeden der drei Archidiaconate, in welche die Provinz eingetheilt war. Die Convocation der ausgedehnten Provinz Canterbury stellte auch insofern ein Bild des Parlaments dar, als sie in zwei Häuser, in ein Ober- und ein Unterhaus, zerfiel, während die von York nur aus Einem Hause bestand. Im Oberhause der Convocation von Canterbury saßen der Erzbischof als Vorsitzender, seine 16 (heute 21) Suffraganbischöfe, sowie die Äbte und Priore der Klöster seiner Provinz; im Unterhause je der Decan und